

Verschiedene Anträge

Initiator*innen: Grüne Jugend Bonn (beschlossen am: 07.11.2019)

Titel: **V6-004: Private Wohnungsgesellschaften deprivatisieren – bezahlbaren Wohnraum wahren und schaffen**

Antragstext

Von Zeile 3 bis 5:

Westfalens in Gemeineigentum überführt werden. Die Wohneinheiten werden durch Landesgesetz gemäß Artikel ~~15~~¹⁴ Grundgesetz vergesellschaftet. Zu deren Verwaltung wird eine gemeinwohlorientierte und demokratisch organisierte Anstalt des

Begründung

Artikel 14, besagt:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 besagt:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Aufgrund dessen ist Artikel 14 passender als Artikel 15.

Bei Rückfragen bitte erst an die Ansprechperson wenden, diese wird leider nicht an der LMV teilnehmen.